

## Entscheidung des Monats Juni 2023

**KG, Beschl. v. 26.06.2023, Az. 4 Ws 31/23 – 161 AR 59/23 (LG Berlin)**

### I. Leitsatz des Gerichts

266 a Abs. 1 und 2 StGB schützt – neben dem Vermögen der Sozialversicherungsträger – in erster Linie das Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherstellung des Beitragsaufkommens der Sozialversicherung, mithin das Interesse der Allgemeinheit an deren Leistungsfähigkeit und damit ein Universalrechtsgut. Das hat zur Folge, dass ein von einem Einziehungsbetroffenen mit den Einziehungsstellen der Sozialversicherung geschlossener Vergleich (im Falle seiner Erfüllung) die Einziehung des Wertes der Taterträge nicht ausschließt, weil mit der Regelung des § 73 e Abs. 1 StGB nicht bezweckt ist, dass sich der Einziehungsadressat durch eine Vereinbarung mit dem oder den Geschädigten zugleich zu Lasten der ebenfalls – im Falle des § 266 a Abs. 1 und 2 StGB sogar in erster Linie – geschädigten Allgemeinheit schadlos hält. Allerdings verringert sich die Höhe des Einziehungsbetrages in dem Maße, in dem auf den Vergleich tatsächlich geleistet wurde, denn mit der Schaffung der §§ 73 e Abs. 1 StGB und 459 g Abs. 4 StPO wollte der Gesetzgeber (auch) der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Einziehungsbetroffenen durch den Staat einerseits und den/die Verletzten andererseits begegnen.

### II. Sachverhalt

Gegen die Einziehungsbeteiligte wurde vom Amtsgericht Tiergarten im Umfang von 1.163.545,12 € der Vermögensarrest angeordnet. Hintergrund war, dass der Prokurist und faktische Geschäftsführer der Einziehungsbeteiligten, aus den Gründen des (nicht rechtskräftigen) Urteils des Landgerichts Berlin des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt dringend verdächtig ist, die E durch diese Taten Aufwendungen in der genannten Höhe erspart hat und danach anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen der §§ 73, 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 73c StGB hinsichtlich dieses Betrages erfüllt sind. Das Landgericht Berlin reduzierte auf die Beschwerde hin den Vermögensarrest sowie den Hinterlegungsbetrag auf 1.053.205,43 €. Hiergegen wendet sich die Einziehungsbeteiligte mit dem Antrag, den Arrest um weitere 500.000 € zu reduzieren.

### III. Entscheidungsgründe

Auf die Beschwerde der Einziehungsbeteiligten gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 13.09.2021, mit welchem der vom Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 23.05.2018 im Umfang von 1.163.545,12 € angeordnete Vermögensarrest in Höhe von 1.053.205,43 € aufrechterhalten und der Arrestbeschluss im Übrigen aufgehoben worden ist, wird der Vermögensarrest sowie der Hinterlegungsbetrag jeweils um 500.000 € herabgesetzt.

Zwar sei die nach § 111e Abs. 1 Satz 1 StPO für die Anordnung und Aufrechterhaltung des Vermögensarrestes erforderliche Annahme, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz im Umfang von 1.053.205,43 € vorliegen, (weiterhin) begründet, da der Angeklagte als Prokurist und faktischer Geschäftsführer der Beschwerdeführerin aus den Gründen des (nicht rechtskräftigen) Urteils des Landgerichts Berlin vom 13.09.2021 des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 79 Fällen dringend verdächtig ist, die Beschwerdeführerin durch diese Taten Aufwendungen in der genannten Höhe erspart hat und danach anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen der §§ 73, 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 73c StGB hinsichtlich dieses Betrages erfüllt sind.

Im Umfang von 500.000 € sei aber das daneben für die Aufrechterhaltung des Arrestes notwendige Sicherheitsbedürfnis (nach Erlass der angefochtenen Entscheidung) entfallen.

Das folgte noch nicht aus dem Abschluss des gerichtlichen Vergleichs vom 13.02.2023 im Verfahren S 122 BA 235/20 des Sozialgerichts Berlin, mit welchem sich die Beschwerdeführerin zur Zahlung von 1.129,91 € an die v bkk. als Rechtsnachfolgerin der S.er Krankenkasse, von 5.016,81 € an die AOK N., von 4.748,56 € an die BKK V. und von 489.104,72 € an die B. zum Ausgleich sämtlicher gegenseitiger Ansprüche aufgrund der Betriebsprüfung für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 30.04.2015 verpflichtet hat. Denn die Zahlungsverpflichtung aus dem genannten Vergleich sei noch nicht erfüllt, der entsprechende Anspruch der Einzugsstellen der Sozialversicherung noch nicht erloschen. Zwar habe die Beschwerdeführerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 22.02.2023 „die Freigabe zu den im Beschluss [gemeint ist hier der sozialgerichtliche Vergleich vom 13.02.2023] angeführten Transaktionen gegenüber der Bank“ beantragt. Die damit sinngemäß begehrte Aufhebung der Vollziehung des Arrestes (durch die hierfür zuständige Staatsanwaltschaft) im Umfang von 500.000 € (zum Zwecke der Erfüllung des Vergleichs) sei aber nicht erfolgt.

Allerdings sei die Besorgnis, dass ohne die Anordnung und Vollziehung des Arrestes der staatliche Zahlungsanspruch in Gestalt der Wertersatzeinziehung ernstlich gefährdet ist, durch die begleitend zum (zutreffend) an die Staatsanwaltschaft Berlin gerichteten Antrag vom 22.02.2023 eingeleiteten Maßnahmen im Umfang von

500.000 € entfallen; dies namentlich durch den Umstand, dass die Beschwerdeführerin die das arretierte Konto führende Bank unwiderruflich angewiesen hat, die im Vergleich genannten Beträge (bei Freigabe des arretierten Kontos im Umfang von 500.000 Euro) an die im Vergleich benannten vier Krankenkassen zu überweisen und zu diesem Zweck sowohl bei der kontoführenden Bank als auch bei der Rechtspflegerin der Staatsanwaltschaft entsprechend ausgefüllte Überweisungsträger hinterlegt hat. Die Beschwerdeführerin habe im Beschwerdeverfahren nicht nur die Absicht bekundet, der Zahlungsverpflichtung aus dem sozialgerichtlichen Vergleich unter Verwendung der freizugebenden Arrestsumme nachzukommen, sondern auch Maßnahmen getroffen, die dies sicherzustellen geeignet erscheinen und verhindern, dass ein mit Reduzierung der Arrestsumme freiwerdender Betrag an die Beschwerdeführerin zu freier Verfügung fließt oder an dritte Gläubiger ausgekehrt wird.

Im Übrigen bestünden die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Arrests aus den zutreffenden Gründen der Nichtabhilfeentscheidung vom 20.03.2023 allerdings fort. Auch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus dem sozialgerichtlichen Vergleich durch die Beschwerdeführerin führe nicht dazu, dass die Einziehung des Wertersatzes nach § 73e Abs. 1 StGB ausgeschlossen wäre oder das Gericht (im Falle der Rechtskraft des Urteils vom 13.09.2021) nach § 459g Abs. 4 StPO den Ausschluss ihrer Vollstreckung anordnen würde.

§ 266a Abs. 1 und 2 StGB schütze – neben dem Vermögen der Sozialversicherungsträger – in erster Linie das Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherstellung des Beitragsaufkommens der Sozialversicherung, mithin das Interesse der Allgemeinheit an deren Leistungsfähigkeit und damit ein Universalrechtsgut. Das habe zur Folge, dass der von der Beschwerdeführerin mit den genannten Einziehungsstellen der Sozialversicherung geschlossene Vergleich (im Falle seiner Erfüllung) die Einziehung des Wertes der Taterträge nicht ausschließt, weil mit der Regelung des § 73e Abs. 1 StGB nicht bezweckt sei, dass sich der Einziehungsadressat durch eine Vereinbarung mit dem oder den Geschädigten zugleich zu Lasten der ebenfalls – im Falle des § 266a Abs. 1 und 2 StGB sogar in erster Linie – geschädigten Allgemeinheit schadlos hält. Allerdings verringere sich die Höhe des Einziehungsbetrages in dem Maße, in dem auf den Vergleich tatsächlich geleistet wurde, denn mit der Schaffung der §§ 73e Abs. 1 StGB und 459g Abs. 4 StPO wollte der Gesetzgeber (auch) der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Einziehungsbeteiligten durch den Staat einerseits und den/die Verletzten andererseits begegnen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Beschwerdeführerin insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fielen der Landeskasse zur Last. (...)

#### IV. Verteidigungsrelevanz

Die Mitte 2017 in den §§ 73 ff. StGB neu geregelte Einziehung stand ganz unter dem Vorzeichen „*crime doesn't pay*“.<sup>1</sup> Ein nicht erst auf der Vollstreckungsebene wirkender Schutzmechanismus gegen eine überschießende Inanspruchnahme ist dabei in § 73e StGB enthalten, der in Abs. 1 Folgendes regelt:

*„Die Einziehung nach den §§ 73 bis 73c ist ausgeschlossen, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist. Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind.“*

§ 73e StGB soll unter Berücksichtigung der der Privatautonomie vergleichsfreundlich sein. Auch der in einem Vergleich des Einziehungsadressaten mit dem Verletzten regelmäßig liegende (Teil-)Erlas nach § 397 Abs. 1 BGB führt grundsätzlich zu einem Erlöschen des Verletztenanspruchs.<sup>2</sup> So klar dies bei Individualrechtsgüter schützenden Delikten ist, so umstritten ist jedoch, ob eine Vergleichsvereinbarung zwischen dem Einziehungsbetroffenen und dem Verletzten auch dann den Ausschluss der Einziehung nach § 73e Abs. 1 StGB begründen kann, wenn die verletzte Strafnorm sowohl Individual- als auch Universalrechtsgüter schützt.<sup>3</sup>

Ein Teil der Literatur lehnt das ab. § 73e Abs. 1 StGB diene nicht dazu, dass sich der Einziehungsbetroffene durch eine Vereinbarung mit dem Verletzten auf Kosten der mitgeschützten Allgemeinheit schadlos hält. Nach dem Sinn des § 73e Abs. 1 StGB könne die Einziehung bei Normen mit doppeltem Schutzzweck daher nur insoweit ausgeschlossen sein, als der Verletzte das Erlangte bzw. den Wert tatsächlich erhält.<sup>4</sup>

Die wenige Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich: Das *Landgericht Landshut*<sup>5</sup> hat entschieden, dass Erlassvereinbarungen zwischen dem Einziehungsbetroffenen und den geschädigten Anlegern auch bei Verstößen gegen das KWG zu einem Ausschluss der Einziehung nach § 73e Abs. 1 StGB führen können. Der universalschützende Charakter stehe dem nicht entgegen. Das *Landgericht Stuttgart*<sup>6</sup> ist anderer Auffassung. Es hat in einem Fall der Untreue in Tateinheit mit vorsätzlicher Marktmanipulation die Beschwerde gegen den Arrestbeschluss verworfen. Der dort zwischen dem Beschwerdeführer und der Geschädigten geschlossene Vergleich

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/25160, S. 211 f.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/9525, S. 69.

<sup>3</sup> *van Cleve*, NZWiSt 2023, 218.

<sup>4</sup> *Köhler/Burkhard*, NStZ 2017, 665; *Joecks/Meißner*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2020, § 73e Rn. 11.

<sup>5</sup> *LG Landshut*, Urt. v. 11.11.2020, Az. 3 Kls 201 Js 3700/20, BeckRS 2020, 47158.

<sup>6</sup> *LG Stuttgart*, Beschl. v. 19.02.2019, Az. 6 Qs 1/19, BeckRS 2019, 1814.

schließe die Einziehung nach § 73e Abs. 1 StGB nicht aus, weil auch Universalrechtsgüter verletzt worden seien. Lediglich der Einziehungsbetrag verringere sich, soweit tatsächlich auf den Vergleich geleistet wurde.

Das *Kammergericht* hat sich mit seiner Entscheidung der restriktiven Linie angeschlossen. Weil § 266 Abs. 1 und 2 StGB auch ein Universalrechtsgut schützen, schließe der mit den Krankenkassen geschlossene Vergleich, auch im Falle seiner Erfüllung, die Einziehung nicht nach § 73e Abs. 1 StGB in voller, also der über die Vergleichssumme hinausgehenden, Höhe aus. Lediglich in Höhe des tatsächlich an die Krankenkassen gezahlten Betrages sei gemäß § 73e Abs. 1 StGB keine Einziehung mehr möglich. An dieser Entscheidung kann mit Blick auf Wortlaut und Sinn des § 73e Abs. 1 StGB mit Recht zweifeln.<sup>7</sup> Führt ein Vergleich zu einem Erlöschen der Forderung der Sozialkassen, wird strafrechtlich beansprucht, was sozialrechtlich nicht zu beanspruchen ist. Dies ist mit Blick auf die Einheit der Rechtsordnung einerseits und den – vorgeblich – nicht strafähnlichen Charakter der Einziehung kaum widerspruchsfrei zu begründen.

Die Entscheidung des *Kammergerichts* ist von hoher Praxisrelevanz, führt die vertretene Rechtsauffassung doch dazu, dass im Fall der gleichzeitigen Verletzung von Allgemein- und Individualrechtsgütern ein – häufig angestrebter – Vergleich i.S.d. § 73e Abs. 1 StGB mit den Individualgeschädigten nicht die Einziehung in voller Höhe, sondern nur in Höhe des Vergleichsbetrags hindert.<sup>8</sup> Eine abschließende Entscheidung dieser gerade auch mit Blick auf das Steuerstrafrecht<sup>9</sup> relevanten Konstellation durch den *Bundesgerichtshof* bleibt abzuwarten, eine Tendenz zumindest des 1. Strafsenats scheint jedoch nicht in die Richtung der restriktiven Linie des *Kammergerichts* zu deuten.<sup>10</sup>

*Rechtsanwalt Björn Krug, LL.M. (Wirtschaftsstrafrecht), Ignor & Partner GbR, Frankfurt a.M.*

---

<sup>7</sup> Vgl. die fundierte Darstellung von *Keßler*, jurisPR-StrafR 13/2023 Anm. 1.

<sup>8</sup> *Krug*, FD-StrafR 2023, 457878.

<sup>9</sup> So schon *Madauß*, NZWiSt 2019, 49.

<sup>10</sup> *BGH*, Urt. v. 17.09.2020, Az. 1 StR 576/18, NZWiSt 2021, 60; *Keßler*, jurisPR-StrafR 13/2023 Anm. 1.